universität freiburg

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Alternativer Studienplan für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Empfehlung der Studienkommission)

Stand: 11.07.2025

Vorbemerkung

Dieser Studienplan ist eine Empfehlung der Studienkommission für Studierenden, die die Regelstudienzeit von zehn Semestern bis zum Abschluss des Studiums voll ausschöpfen möchten. Der (von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossene) Studienplan richtet sich (hinsichtlich des Pflichtfachstudiums) lediglich an Studierende, die beschleunigt studieren, um die Möglichkeit der Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen zu können. (Das bedeutet am schriftlichen Teil der Staatsprüfung am Ende des achten Fachsemesters teilzunehmen und am mündlichen Teil am Ende des neunten Fachsemesters.) Tatsächlich tut dies aber nur ein Bruchteil der Studierenden.

Der nachfolgende Plan ist dadurch gekennzeichnet, dass jedes Semester nur jeweils eine (kleine oder große) Übung absolviert wird. Hier folgt nach der kleinen Übung im Strafrecht die kleine Übung im Zivilrecht.

Die Verschiebungen gegenüber dem regulären Studienplan sind die Übungen betreffend rot gekennzeichnet; die Vorlesungen betreffend blau. Es kann nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass verschobene Vorlesungen mit regulär stattfindenden Vorlesungen zeitlich kollidieren.

Kein Studienplan kann jeden Studienverlauf abbilden; die konkrete Planung des „Semesterprogramms“ ist immer eine Frage der individuellen Studiengestaltung, die – abhängig vom Studienerfolg und von der Wahl des Schwerpunktbereichs (s. regulärer Studienplan Teil B) – jedes Semester ggf. angepasst werden muss.

A) Pflichtfachstudium

Eine Teilnahme an einer kleinen Übung ist ab dem zweiten Fachsemester möglich. Es wird empfohlen vorher in einer fachlich entsprechenden Arbeitsgemeinschaft des jeweiligen Rechtsgebiets (als Fallbesprechung gem. § 3 Abs. 3 JAPrO) eine Studienleistung zu erbringen. Voraussetzung für die Teilnahme an einer großen Übung (als Übung für Fortgeschrittene gem. § 9 Abs. 3 S. 1 JAPrO) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden kleinen Übung des jeweiligen Rechtsgebiets.

1. Semester (Wintersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO wird hingewiesen.

Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3 SWS
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	3 SWS
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2 SWS
Recht und Religion in historischen, philosophischen und theoretischen Bezügen	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus.

Workshop: Mediation *(oder im 3. Semester)*	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO lediglich die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Introduction to East Asian Law I *(oder im 2. Semester Englische Rechtsterminologie)*	3 SWS
Französische Rechtsterminologie I *(oder im 2. Semester Französische Rechtsterminologie II)*	2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf die Hausarbeiten in den Übungen wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht	
Bürgerliches Recht: Einführung in das BGB und in die Rechtsgeschäftslehre	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft BGB AT	2 SWS
Strafrecht	
Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht AT	2 SWS
Öffentliches Recht	
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht	2 SWS

2. Semester (Sommersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO wird hingewiesen.

Einführung in die juristische Methodenlehre	2 SWS
Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus.

Verhandlungslehre und Mediation *(oder im 4. Semester)*	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO lediglich die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Englische Rechtsterminologie	2 SWS
Introduction to East Asian Law II	3 SWS
Französische Rechtsterminologie II	2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht	
Schuldrecht I (Allgemeiner Teil)	3 SWS
Deliktsrecht und Schadensrecht	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht AT	2 SWS

Strafrecht

Strafrecht II (Besonderer Teil 1: Delikte gegen Individualrechtsgüter [Kernbereich], Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit [1. Teil])	4 SWS
Kleine Übung im Strafrecht	2 SWS

Öffentliches Recht

Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS
Arbeitsgemeinschaft Grundrechte	2 SWS

3. Semester (Wintersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO wird hingewiesen.

Römische Rechtsgeschichte	3 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus.

Workshop: Grundlagen Legal Tech (mit Einführung in die Programmierung)	2 SWS
Workshop: Rechtliche Auseinandersetzungen in und mit den Medien *(oder im 5. Semester)*	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Schuldrecht II (Besondere Vertragstypen, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht)	3 SWS
Sachenrecht mit Sicherungsgeschäften	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT	2 SWS
Kleine Übung im Zivilrecht	2 SWS

Strafrecht

Strafrecht II (Besonderer Teil 2: Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit [2. Teil], Delikte gegen Individualrechtsgüter [Randbereich])	2 SWS

Öffentliches Recht

Allgemeines Verwaltungsrecht	4 SWS

4. Semester (Sommersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO wird hingewiesen.

Rechtsvergleichung I	2 SWS

II. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Verbraucherprivatrecht	1 SWS
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	3 SWS
Zivilprozessrecht	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht *(oder im 5. Semester)*	2 SWS

Strafrecht

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT	2 SWS

Öffentliches Recht

Europarecht	3 SWS
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft im Europarecht – nach Ankündigung!	2 SWS
Kleine Übung im Öffentlichen Recht	2 SWS

5. Semester (Wintersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Erbrecht	3 SWS
Familienrecht	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht *(oder im 4. Semester)*	2 SWS

Strafrecht

Strafprozessrecht I (Einführung mit Grundlagen in GVG)	3 SWS
Große Übung im Strafrecht	2 SWS

Öffentliches Recht

Kommunalrecht	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht *(oder im 6. Semester)*	2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen.

6. Semester (Sommersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Internationales Privatrecht I (Einführung)	2 SWS
Handelsrecht	2 SWS
Zwangsvollstreckungsrecht	2 SWS
Große Übung im Zivilrecht	2 SWS

Öffentliches Recht

Polizeirecht	2 SWS
Baurecht	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht *(oder im 5. Semester)*	2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf die Seminararbeit, welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, wird am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angeboten (§ 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

Seminar *(oder im 7. Semester)*	3 SWS

7. Semester (Wintersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Gesellschaftsrecht (mit gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)	2 SWS

Öffentliches Recht

Staatshaftungsrecht – *nach Ankündigung!*	2 SWS
Große Übung im Öffentlichen Recht	2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf die Seminararbeit, welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, wird am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angeboten (§ 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

Seminar *(oder im 6. Semester)*	3 SWS

8. Semester (Sommersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilrecht II (Schuldrecht Besonderer Teil)	3 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Sachenrecht	2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Familien- und Erbrecht	1 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Arbeitsrecht	1 SWS
Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung – *nach Ankündigung!*	2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht Besonderer Teil	2 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Verfassungsrecht	4 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Staatshaftungsrecht *(Ferienkurs, verblockt)*	1 SWS
Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung – *nach Ankündigung!*	1 SWS
Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts	2 SWS

9. Semester (Wintersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilrecht I (BGB Allgemeiner Teil und Schuldrecht Allgemeiner Teil)	4 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilprozessrecht	2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Handels- und Gesellschaftsrecht	1 SWS
Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung – *nach Ankündigung!*	2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht Allgemeiner Teil (mit Strafprozessrecht)	2 SWS
Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung – *nach Ankündigung!*	1 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsprozessrecht, Polizeirecht, Kommunalrecht, Baurecht)	4 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Europarecht/Staatsrecht III *(Ferienkurs, verblockt)*	2 SWS
Verwaltungsgerichtliche Praxis – *nach Ankündigung!*	
Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts	2 SWS